

Bürgschaftsurkunde

Der Auftragnehmer

Name und Sitz

und

der Auftraggeber

letztlich vertreten durch

haben folgenden Vertrag geschlossen:

Aktenzeichen des Auftragschreibens/Vertrages	Datum
Bezeichnung der Leistung	

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Minderung und Schadensersatz, für die Erstattung von Überzahlungen sowie für die Erfüllung der Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber bei dessen Inanspruchnahme nach §§ 14 AEntG und 13 MiLoG wegen der Verletzung von Tarif- und/oder Mindestlohnvorschriften oder nach §§ 28 e Abs. 3 a, Abs. 3 e SGB IV für die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen oder nach § 150 Abs. 3 SGB VII für die Zahlung von Unfallversicherungsbeiträgen, jeweils einschließlich der Zinsen, zu leisten. Er leistet diese Sicherheit in Form einer Bürgschaft.

Der Bürge

Name und Anschrift

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	€
Betrag in Worten	€

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einrede der Aufrechnung, der Anfechtbarkeit sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen des Hauptschuldners. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Im Höchstoffalle gilt jedoch die Frist gemäß § 202 Abs. 2 BGB.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften Bürge
